# Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 073 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

# **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten Kristian Ronneburg und Tobias Schulze (LINKE)

vom 06. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2023)

zum Thema:

Zugang zum 9€Sozialticket für Studierende und Zukunft des Berliner Semestertickets

und **Antwort** vom 24. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE) und Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16073 vom 6. Juli 2023 über Zugang zum 9€-Sozialticket für Studierende und Zukunft des Berliner Semestertickets

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die für den Hochschulbereich zuständige Amtsleitung des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Berlin (zu Fragen 9 und 15) und die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) (zu Frage 10) um Stellungnahme gebeten.

1. Sind Studierende nach § 20 Abs. 2 WoGG grundsätzlich wohngeldberechtigt, sofern sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG haben und können Sie im Fall der Wohngeldberechtigung das 9€-Sozialticket erwerben?

Zu 1.:

Es kommt ein Wohngeldanspruch in Betracht, wenn einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG dem Grunde nach nicht zusteht.

Der Status "Studierende" allein reicht für eine Nutzungsberechtigung nicht aus. Der Senat hat den anspruchsberechtigten Personenkreis für das Berlin-Ticket S abschließend und verbindlich festgelegt (zuletzt vom 23.01.2018, S-939/2018). Danach haben Wohngeld Beziehende einen Anspruch auf das Berlin-Ticket S.

2. Wie lässt sich für Studierende dokumentieren, dass sie keinen Anspruch auf BAföG haben?

# Zu 2.:

Wenn Studierende einen Antrag auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz stellen, erhalten sie immer einen Bescheid. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der auch BAföG-Negativbescheid genannt wird und als Nachweis gegenüber anderen Behörden benutzt werden kann.

3. Kann der Wohngeldantrag erst gestellt werden, nachdem ein BAföG-Negativbescheid vorliegt? Oder kann die BAföG-Negativbescheinigung während der Wohngeldantragsbearbeitung noch nachgereicht werden?

#### 7u 3.:

Eine BAföG-Negativbescheinigung kann während der Wohngeldantragsbearbeitung nachgereicht werden.

4. Wie viele Wohngeldanträge wurden im Jahr 2022 insgesamt bearbeitet?

# Zu 4.:

Im Jahr 2022 wurden in Berlin insgesamt 65.325 Wohngeldanträge durch die bezirklichen Wohngeldbehörden abschließend bearbeitet. (Quelle: Wohngeld-Fachverfahren - Stand 31.12.2022)

5. Wie viele Wohngeldanträge befinden sich aktuell in Berlin in der Bearbeitung?

# Zu 5.:

Mit Stand 30.06.2023 sind im Wohngeld-Fachverfahren 27.431 Wohngeldanträge erfasst, die durch die bezirklichen Wohngeldbehörden abschließend zu bearbeiten sind. (Quelle: Wohngeld-Fachverfahren)

6. Wie lange sind derzeit die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Wohngeldanträge? Wie lange waren sie durchschnittlich im Jahr 2022?

#### Zu 6.:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Wohngeldanträge liegt derzeit bei 17 Wochen. (Quelle: Wohngeld-Fachverfahren - Stand 30.06.2023)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Wohngeldanträge lag im Jahr 2022 bei 9,4 Wochen. (Quelle: Wohngeld-Fachverfahren - Stand 31.12.2022)

7. Wie viele BAföG-Anträge von Studierenden wurden im Jahr 2022 insgesamt in Berlin bearbeitet?

# Zu 7.:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde das Fachverfahren BAFSYS 2 ausgewertet, mit dem in allen Berliner Ämtern für Ausbildungsförderung die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bearbeitet werden. Bearbeitete BAföG-Anträge sind aus dem Fachverfahren erst auslesbar, wenn diese dort bereits durch die Sachbearbeitung erfasst wurden, d.h. im Amt eingegangene Anträge, die noch nicht im Fachverfahren erfasst wurden, sind nicht auswertbar.

Es wurden für das Jahr 2022 31.299 bearbeitete Anträge von Studierenden ermittelt.

8. Wie viele BAföG-Anträge von Studierenden befinden sich aktuell in Berlin in der Bearbeitung?

# Zu 8.:

Die aktuell bearbeiteten Anträge Studierender können nur indirekt aus dem Fachverfahren ausgewertet werden. Es wurden mit Stichtag 12.07.2023 alle Anträge ausgewertet, die nach dem 01.01.2022 gestellt worden sind (45.900). Anschließend wurde ausgelesen, welche dieser Anträge bereits ablehnt oder bewilligt wurden (36.950). Als Differenz wurden 8.950 Anträge Studierender als aktuell in der Bearbeitung ermittelt.

9. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre, wie lange sind die Bearbeitungszeiten für BAföG-Anträge in den Monaten August, September und Oktober bzw. wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Jahr 2022?

# Zu 9.:

Seit 2019 werden die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (d.h. die Zeit von Antragseingang bis Bescheid, bzw. die Zeit von Anlage des Antrags bis Bescheidung) nicht mehr ausgewertet. Die letzte vorliegende Auswertung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten datiert auf Anfang 2019 und liegt vor der Zeit der Einführung des jetzigen Fachverfahrens BAFSYS 2. Zum damaligen Zeitpunkt lag die Durchlaufzeit (Anlage bis Bescheid) bei durchschnittlich 7,2 Wochen. Ein Vergleich der Entwicklung der monatlichen Antrags- und

Förderzahlen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragszahlen im Hochschulbereich moderat gestiegen sind, legt nahe, dass die Durchlaufzeit sich – wohl auch dank der Digitalisierung auf Seiten der Antragstellenden - leicht beschleunigt hat und damit im Jahr 2022 etwas unter den 7,2 Wochen des Jahres 2019 liegt.

10. Sind Studierende dem Grunde nach zum Bezug von Bürgergeld berechtigt, wenn sie sich im Teilzeitstudium oder im Urlaubssemester befinden?

# Zu 10.:

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt bietet aktuell gute bis sehr gute Chancen, so dass das primäre Ziel während eines Teilzeitstudiums und/ oder Urlaubssemesters das Sammeln beruflicher Praxiserfahrung sein sollte. Damit sollte dann auch der Lebensunterhalt sicherzustellen sein. Für den Fall, dass das nicht möglich ist gilt Folgendes:

Grundsätzlich erhalten gemäß § 7 Absatz 5 SGB II Auszubildende (Schülerinnen und Schüler/Studierende), deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld). Eine Ausnahme stellt der § 27 SGB II dar.

Bei einem Urlaubssemester hängt die Förderfähigkeit für das Bürgergeld sowohl von der organisationsrechtlichen Zugehörigkeit (Einschreibung/Immatrikulation) der oder des Studierenden zu der Ausbildungsstätte ab, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch von einem tatsächlichen Betreiben des Studiums (BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R). Wenn das Studium im Rahmen der Beurlaubung nicht aktiv betrieben wird, befindet sich die oder der Studierende in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung. Folglich liegt kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II vor und wäre somit grundsätzlich berechtigt für den Bezug von Bürgergeld. Auch die Erbringung von ausnahmeweise zulässigen Prüfungen nach dem jeweiligen Prüfungsrecht, die im Einzelfall erfolgen, um ein Studienmodul abzuschließen, stehen einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht entgegen.

Im Rahmen eines Vollzeitstudiums, geht man davon aus (Tz. 2.5.3 der BAföGVwV), dass die Arbeitskraft der oder des Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch genommen wird (§ 2 Absatz 5 BAföG). In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BaföG. Für ein Teilzeitstudium hingegen besteht in der Regel kein Anspruch auf Ausbildungsförderung und somit greift der Ausschlusstatbestand nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG ist von der örtlichen BAföG-Stelle hierbei bindend. Folglich kann bei einem Teilzeitstudium Bürgergeld bezogen werden, sofern der Förderausschluss der BAföG-Stelle vorliegt.

11. In der schriftlichen Anfrage (Drs. 19/15426) wurden Verfasste Studierendenschaften und Hochschulen aufgezählt, deren Semesterticketverträge zum Wintersemester 2023 / 2024 auslaufen. Haben seither Verfasste Studierendenschaften oder Hochschulen aus diesem Kreis das Angebot des VBB für ein Semesterticket im Wintersemester 2023 / 2024 angenommen? Wenn ja, welche?

# Zu 11.:

Von den in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15426 genannten acht Hochschulen, deren Semesterticketvertrag Stand Anfang Mai 2023 nur bis zum Ende des Sommersemesters 2023 lief, haben sich zwischenzeitlich fünf Hochschulen auch im Wintersemester 2023/2024 für das Semesterticket des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) entschieden: die Evangelische Hochschule Berlin (EHB), die Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB), die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), die Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB), sowie die Berliner Hochschule für Technik (BHT). An der BHT und KHSB wurden dazu Urabstimmungen durchgeführt, die jeweils mit mehr als 94 % zugunsten einer Weiterführung der Semesterticketverträge entschieden wurden.

12. Wie viele Studierende sind nach aktuellem Stand weiterhin vom Auslaufen der Semesterticketverträge zum kommenden Wintersemester betroffen?

#### 7u 12.:

An den verbleibenden drei Hochschulen - der Universität der Künste (UdK), der Technischen Universität Berlin (TUB) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) - wurde durch die verfassten Studierendenschaften ohne Urabstimmungen entschieden, den Semesterticketvertrag nach dem Sommersemester 2023 nicht weiterzuführen. In diesen drei Hochschulen waren laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Wintersemester 2022/2023 53.563 Studierende eingeschrieben, die – sofern die verfassten Studierendenschaften nicht noch anders entscheiden – mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 kein Semesterticket mehr nutzen werden können.

13. Wie viele Berliner Studierende beziehen bislang Wohngeld?

# Zu 13.:

Eine gesonderte statistische Erfassung zu Wohngeld beziehenden Haushalten mit ausschließlich Studierenden erfolgt im Rahmen der Erhebungen zur Wohngeld-Bundesstatistik nicht. Es erfolgt eine Erfassung von Studierenden/Auszubildenden mit Einkommen aus verschiedenen Ausbildungsförderungsleistungen. Mit Stand 30.06.2023 bezogen in Berlin 1.403 Studierende/Auszubildende Wohngeld. (Quelle: Wohngeld-Fachverfahren)

14. Wie viele Berliner Studierende sind nach Schätzung des Senats prinzipiell wohngeldberechtigt?

# Zu 14.:

Es ist keine Schätzung möglich, da sich der Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), sofern dieser für Studierende überhaupt besteht (§ 20 Abs. 2 WoGG), aus einer Berechnungsformel (§ 19 WoGG) ergibt. Neben weiteren Faktoren sind dabei die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 6 WoGG, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung nach § 11 WoGG und das Gesamteinkommen des Haushaltes nach § 13 WoGG ausschlaggebend.

15. Wie wird es sich auf die Qualität der Beratung und die Bearbeitungszeiten im auswirken, wenn nur ein Viertel der unter Frage 13 aufgeführten Studierenden zusätzlich einen BAföG-Antrag stellt um eine Negativbescheinigung für den Wohngeldantrag zu bekommen?

# Zu 15.:

Unterstellt, dass ein Viertel der 1.403 betroffenen Studierenden, also ca. 350, einen Antrag auf Bundesausbildungsförderung stellen, führt das zu zusätzlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand im für den Hochschulbereich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Dabei wird bei einer Annahme eines Antragseinganges von 500 zusätzlichen Anträgen mit einem Mehrbedarf von ca. einer Vollzeitstelle/Jahr gerechnet werden. In jedem Fall führt die Mehrarbeit aufgrund plötzlich steigender Anträge Studierender auf Erteilung eines BAföG-Negativbescheides zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der weiteren Förderanträge nach dem BAföG. Diese halten sich jedoch bei angenommenen 350 Mehranträgen in einem vertretbaren Rahmen.

16. Wie wird es sich auf die Qualität der Beratung und die Bearbeitungszeiten in den für Wohngeld zuständigen Stellen auswirken, wenn nur ein Viertel der unter Frage 13 aufgeführten Studierenden zusätzlich einen Wohngeldantrag stellt, um die Voraussetzungen für den Zugang zum 9€-Ticket zu erfüllen?

# Zu 16.:

Durch wenige Wohngeld-Mehranträge von der Personengruppe der Studierenden ändert sich die Qualität der Beratung nicht. Auf die Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen in den bezirklichen Wohngeldbehörden wirkt sich dies nur geringfügig aus.

17. Plant der Senat - zumindest vorübergehend - mehr Stellen bei den Wohn- und Bürgerämtern sowie beim BAföG-Amt zu schaffen, um mögliche Verzögerungen für alle Wohngeld- und BAföG-Antragstellenden zu vermeiden?

# Zu 17.:

Der Senat plant derzeit keine Stellenzuwächse bei den Ämtern für Ausbildungsförderung zur Bearbeitung von eventuell auftretenden Mehranträgen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den Bezirken für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen in einer Sondersitzung der AG Ressourcensteuerung bereits am 09.11.2022 unter Mitwirkung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen 147 unbefristete und 62 befristete Stellen zur Bewältigung der Mehrarbeit durch die Wohngeld-Plus-Reform bewilligt.

18. Plant der Senat, im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten sowohl beim Wohngeld als auch beim BAföG, zumindest übergangsweise das Sozialticket auch für Studierende zu öffnen, um die zuständigen Ämter vor einer Antragsflut zu entlasten?

# Zu 18.:

Nein, der Senat plant keine Öffnung des Berlin-Ticket S für Studierende. Der Erhalt des Berechtigungsnachweises sowie der VBB-Kundenkarte Berlin S und damit die Möglichkeit zur Nutzung des Berlin-Ticket S ist grundsätzlich immer an den konkreten Bezug einer anspruchsbegründenden Leistung gebunden. Der Status "Studierende" allein reicht für eine Nutzungsberechtigung nicht aus. Der Senat hat den anspruchsberechtigten Personenkreis für das Berlin-Ticket S abschließend und verbindlich festgelegt (zuletzt vom 23.01.2018, S-939/2018). Danach haben Wohngeld Beziehende bereits einen Anspruch auf das Berlin-Ticket S, BAföG Beziehende aber nicht. Jedoch muss zur Nutzung des Berlin-Ticket S der Bezug von Wohngeld konkret nachgewiesen werden. Eine Antragstellung allein oder die Vorlage von Interimsbescheinigungen berechtigen nicht zur Nutzung des Berlin-Ticket S. Diese Regelungen finden sich neben den Beschlüssen des Senats so auch in den Tarifbestimmungen des VBB zum Berlin-Ticket S wieder. Eine Anpassung ist nicht beabsichtigt.

19. Welche Zukunft sieht der Senat für das solidarisch finanzierte Semesterticket?

# Zu 19.:

Aus Sicht des Senats ist das solidarisch finanzierte VBB-Semesterticket Berlin ABC für Berliner Studierende mit Fahrradmitnahme weiterhin ein attraktives Angebot. Auch nach Einführung des Deutschlandtickets bleibt es bei einer deutlichen Ersparnis im Vergleich zu den Beträgen, die andernfalls monatlich für den Erwerb einer gleichwertigen Fahrtberechtigung aufzubringen wären.

So ist das solidarisch finanzierte VBB-Semesterticket Berlin ABC für Berliner Studierende inklusive Fahrradmitnahme mit aktuell 32,30 Euro/Monat (einschl. Zuschuss des Landes zum Semesterticket) nur etwa halb so teuer wie ein Deutschlandticket mit Fahrradmonatskarte ABC für zusammen 64,00 Euro/Monat als Vergleichsprodukt. Vor Einführung des Deutschlandtickets war das Abo Ausbildung Berlin ABC einschließlich Fahrradmitnahme der günstigste Vergleichstarif für Berliner Studierende. Dieses war mit 66 Euro/Monat nur unwesentlich teurer als das aktuelle Vergleichsprodukt.

20. Welche kurz- und mittelfristigen Lösungen strebt der Senat für die Sicherstellung der Mobilität von Studierenden in Berlin an?

#### 7u 20.:

Mit dem VBB-Semesterticket für Berliner Studierende gibt es kurz- und mittelfristig ein attraktives Angebot für Studierende, das nur rund halb so teuer wie das günstigste Vergleichsangebot ist. Die Entscheidung, ob das Angebot des VBB angenommen wird, liegt bei den jeweiligen Studierendenschaften der Hochschulen bzw. Hochschulverwaltungen, nicht beim Senat.

- 21. Trifft die Einschätzung zu, dass der Senat allein auf eine bundesweit einheitliche Lösung für Semestertickets setzt? Wenn ja, wie bewertet der Senat den aktuellen Diskussionsstand seitens der Bundesländer mit dem Bund eine solche einheitliche Regelung im Rahmen des bundesweit gültigen 49-Euro-Tickets zu ermöglichen? Welche Abstimmungen und Verhandlungen hat es bisher dazu gegeben, an denen das Land Berlin teilgenommen hat? Bis wann soll nach Kenntnis des Senats eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden? Welche Gespräche haben zu einer solchen bundesweit einheitlichen Lösungen bisher seitens des Landes Berlin und des VBB mit den Studierenden stattgefunden?
- 22. Sollte keine bundesweit einheitliche Lösung kommen, welchen alternativen Plan verfolgt dann der Senat?

# Zu 21. und 22.:

Der Senat sieht ein bundesweit einheitliches Semesterticket als sinnvolle Lösung für die Mobilität von Studierenden an und ist überzeugt, dass diesbezüglich gemeinsam mit Bund und den anderen Ländern eine Lösung gefunden werden wird. Insellösungen einzelner Bundesländer auf Basis des Deutschlandtickets zu unterschiedlichen Preisen für ein bundesweites Angebot sind den Nutzenden kaum vermittelbar und erfordern zudem hohe Zuschüsse der Länder. Sie stellen de facto eine Abkehr von der solidarischen Finanzierung besonders günstiger Semestertickets zu Lasten der Landeshaushalte dar.

23. Verfolgt der Senat das Ziel Studierenden das "Deutschlandticket" für 29 Euro und darüber hinaus mit einem Zuschuss das "Deutschlandticket" letztlich für 19 Euro anzubieten? Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt er dafür?

# Zu 23.:

Für isolierte Tarifmaßnahmen im VBB zugunsten einzelner Personengruppen in Berlin gibt es aktuell keine Planungen des Senats.

24. Die Kultusministerkonferenz hat sich für eine bundesweite Ermäßigung für Studierende im Rahmen des bundesweit gültigen 49-Euro Tickets ausgesprochen. Welche Maßnahmen hat die Bildungssenatorin und KMK-Präsidentin gegenüber dem Bund bisher dazu konkret ergriffen?

# Zu 24.:

Frau Senatorin Dr. Ina Czyborra hat sich als zuständige Ressortkollegin der KMK-Präsidentin am 13. Juni 2023 mit einem Schreiben gegenüber dem Bundesverkehrs-, dem Bundesbildungs- und dem Bundesfinanzministerium für einen spürbaren finanziellen Nachlass auf das Deutschlandticket mit Bundesmitteln zugunsten von Studierenden eingesetzt.

Berlin, den 24. Juli 2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege